

# RS Vwgh 1991/4/25 91/09/0009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.1991

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

## Norm

AMFG §9 Abs1;

AuslBG §4b idF 1990/450;

VwRallg;

## Rechtssatz

Der Arbeitsvermittlung ist eigentlich, daß zwischen die beiden möglichen Partner eines künftigen Arbeitsvertrages sich der beide Teile kennende Vermittler einschaltet und sich bemüht, daß beide einander zunächst noch nicht kennenden Teile zusammenfinden, um über die Begründung eines Arbeitsverhältnisses miteinander zu verhandeln. Schließlich soll die Arbeitsvermittlung einer möglichen Arbeitslosigkeit in ihren verschiedenen Erscheinungsformen (zB regional, beruflich, saisonal, konjunkturell) rechtzeitig vorbeugen. Eine Arbeitsvermittlung erfordert eine eigene, irgendwie geartete Bemühung des Vermittlers, die darauf gerichtet ist, beide Teile zusammenzuführen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991090009.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

04.12.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>